

Wiss. Mit. Eva Julia Lohse, LL.M., Erlangen \*

## „Die Hüter der Verfassung“

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht, Verfassungsprozessrecht – Verfassungsänderung, Minderheitenschutz, Geschäftsordnung, Wahl des Bundeskanzlers, abstrakte Normenkontrolle
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte GG, GOBT, BVerfGG

### ■ SACHVERHALT

Nach den Bundestagswahlen ziehen vier Parteien in den Bundestag ein: Die A-Partei erhält 42 %, die B-Partei 28 %, die C-Partei 17 % und die D-Partei 13 % der 600 Sitze im Bundestag; in absoluten Zahlen: 252, 168, 102, 78 Sitze. Da sich die A-, die B- und die D-Partei der bürgerlichen Mitte zugehörig fühlen, beschließen sie, in Koalitionsverhandlungen einzutreten, um für die nächsten vier Jahre eine stabile, regierungsfähige Mehrheit zu garantieren. Im Zuge der Koalitionsgespräche einigen sie sich auch auf einen Kanzlerkandidaten, K, dem die Zustimmung einer großen Mehrheit von Abgeordneten sicher ist, da er langjähriger Parteivorsitzender der B-Partei und der ehemalige Ministerpräsident des Bundeslands L ist.

Die Bundespräsidentin betrachtet ebenso wie die Abgeordneten der verbleibenden Oppositionspartei, der C-Partei, die Entwicklung mit Sorge. Eine solch erdrückende Mehrheit der regierungstragenden Parteien im Bundestag sei aus demokratischen Gesichtspunkten ein verfassungsrechtliches Problem. Sie erwägt deshalb folgende Vorgehensweisen:

1. Statt K möchte sie P, einen parteilosen und bisher allein durch seine klugen Überlegungen zur Wirtschaftspolitik in der Krise hervorgetretenen Professor für Volkswirtschaft als Kanzlerkandidat zur Wahl durch den Bundestag vorschlagen, obwohl seine Wahl durch den Bundestag ungewiss ist.

---

\* Die *Verfasserin* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Dr. *Heinrich de Wall*, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Klausur wurde als Übungsklausur zur Klausurtechnik für Studierende der Anfangssemester im WS 2013/14 besprochen.

2. Sollte P nicht gewählt werden, sondern der Bundestag mehrheitlich für K stimmen, will sie sich weigern, K zu ernennen, da sie an der Vereinbarkeit der Großen Koalition mit den Grundprinzipien der Verfassung ohne Sicherung eines neutralen Bundeskanzlers zweifelt.

Unmittelbar nach der Konstituierung des neuen Bundestags bringt der Bundestag einige „allfällige“ Gesetzesvorhaben auf den Weg, unter anderem mit allen Stimmen der Regierungsfractionen ein Gesetz mit folgendem Wortlaut:

„Art. 93 I Nr. 2 GG lautet fortan: „... bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte ...“. In gleicher Weise wird § 13 Nr. 6 BVerfGG geändert, auch hier wird ‚und sachlich‘ gestrichen. In § 78 BVerfGG wird nach ‚Bundesrecht‘ ‚förmlich‘ eingefügt.“

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz mit 3/4-Mehrheit zu. Das Gesetz wird von der Bundespräsidentin ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Abgeordneten der C-Partei sind entsetzt über diese Entmachtung des BVerfG und legen Klage ein. Sie berufen sich auf den neu eingeführten § 12 a GOBT mit folgendem Wortlaut: „Ist für die Wahrnehmung von Rechten der Minderheit, wie Klagen vor dem BVerfG, ein Quorum von 1/4 oder mehr der Mitglieder des Bundestages erforderlich, so ist dem der einstimmige Antrag eines Zusammenschlusses von Abgeordneten mit mindestens Fraktionsstärke gleichzusetzen.“

**Bearbeitervermerk:** In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls in einem Hilfgutachten eingeht, ist zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Sind die anvisierten Handlungsoptionen der Bundespräsidentin verfassungsrechtlich zulässig?
2. Hat die (einstimmig beschlossene) Klage der C-Fraktion vor dem BVerfG Erfolg?

Außer den im Sachverhalt abgedruckten (fiktiven) Änderungen des Grundgesetzes und der GOBT sind die Gesetze in der derzeit gültigen Fassung zugrunde zu legen.